

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 5 (1925-1926)
Heft: 5

Artikel: Das Schulwesen Itailens
Autor: Wiesendanger, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-329157>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

V.

Wir haben im obigen bereits darauf hingewiesen, daß die Verschwendung der Gelder für unnötige Direktionen und deren Apparat, sich in einer weniger guten Erfüllung der eigentlichen Aufgaben auswirken muß. Die Auswirkungen machen sich aber auch auf dem Gebiete der Sozialpolitik geltend. Je ungebührlicher ein Betrieb durch unnötige Verwaltungskosten finanziell belastet und sonst erschwert wird, desto weniger ist er in der Lage, seinen sozialen Aufgaben gerecht zu werden. An der Beseitigung der Uebelstände ist die Arbeiterschaft allgemein und das beteiligte Personal in Sonderheit, auch aus diesen Gründen stark interessiert. Wie wir schon betont haben, besteht in dieser Frage auch gegenüber dem beteiligten Kapital kein Widerspruch. Auch es muß alles daran setzen, um unnötige Unkosten zu vermeiden, ganz gleichgültig, wer dessen Besitzer ist. Die unnötigsten und schädlichsten der Unkosten sind diejenigen eines überflüssigen oder übermäßig großen Verwaltungsapparates. Deren Beseitigung ist eine Aufgabe, die wegen ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung auch unsere ganz besondere Aufmerksamkeit verdient.

Das Schulwesen Italiens.

Von Dr. A. Wiesendanger.

Italien hat seine Bestimmungen über das Schulwesen in vielen Gesetzen und Reglementen zusammengefaßt. Das erste und grundlegende Gesetz war die „Lex Casati“ vom 13. November 1859, welche ohne Zustimmung des Parlamentes, also gegen die Verfassung, angewendet wurde, jedoch heute allgemein als in Kraft bestehend betrachtet wird. Nach der Vereinigung Italiens wurden diese Normen, die bis dahin nur für einen Teil des Landes galten, in einem Ergänzungsgesetz vom 15. Juli 1877 für das ganze Königreich in Kraft erklärt und zugleich die obligatorische Schulpflicht eingeführt. Nachdem in der Zwischenzeit eine Anzahl Gesetze veröffentlicht worden waren, faßte man 1911 die ganze Materie in 5 Hauptgesetzen und 9 Reglementen zusammen. Man begreift diese Zersplitterung, wenn man vernimmt, daß Italien heute noch eine verschiedene Behandlung einzelner Landesteile und Gemeinden in bezug auf das Schulwesen kennt.

Ursprünglich hatte der Staat den Unterricht den Gemeinden anvertraut. Er behielt sich lediglich einige Vorschriften betreffend Eröffnung und Führung der Schule sowie solche für die Lehrer vor. Dieser Zustand dauerte für eine lange Zeitspanne. Nach und nach erkannte der Staat, daß es unmöglich war, den Gemeinden den Unterricht zu überlassen, weil diese seine Vorschriften entweder mangelhaft oder gar nicht ausführten. Um das Schulwesen zu heben und zu fördern, begann er mit der Unterstützung armer Gemeinden und übernahm später einen Teil der Spesen an Bauten für Schulhäuser

und Salären für Lehrer. Durch das erwähnte Gesetz vom Jahre 1911 trat eine radikale Aenderung im italienischen Unterrichtswesen ein, indem der Staat die Verwaltung der Schule im ganzen Reiche an sich nahm, jedoch mit Ausnahme der Provinzhauptorte. Den Bezirkshauptorten wurde unter zwei Bedingungen die Wahl zwischen staatlicher und autonomer Verwaltung gelassen: Gute Führung der Schule während der letzten fünf Jahre und weniger als 25 % Analphabeten. Das Resultat war, daß fast alle Gemeinden Norditaliens die Verwaltung beibehalten konnten, während in Zentral- und Süditalien diese beinahe ausnahmslos in die Hände des Staates übergehen mußte. Letztere Gemeinden wurden verpflichtet, dem Staate an die Kosten für das Schulwesen diejenige Summe zu bezahlen, die sie im Jahre 1911 für die Schule auslegten, ferner hatten sie die Schulräume zu beschaffen und zu unterhalten. Zur Erleichterung von Schulhausbauten setzte der Staat ab 1911 für die folgenden 12 Jahre jährlich eine Summe von 20 Millionen Lire aus, die den Gemeinden anleihsweise zur Verfügung gestellt wurden. Trotz dieser Hilfe lassen die Schulräume Italiens sehr oft unendlich viel zu wünschen übrig. Dies ist denn auch verständlich, da der Staat im Jahre 1917 z. B. neben den erhaltenen Gemeindegzuschüssen nur 15 Millionen Lire für das Schulwesen ausgelegt hat.

Mit der Uebernahme der Verwaltung der Schulen hat der Staat einen Beamtenapparat eingerichtet, einerseits Zentralverwaltung, anderseits Lokalverwaltung. Die Zentralverwaltung geht vom Ministerium des öffentlichen Unterrichtes über die Zentral- und Provinzialinspektoren zu den Direktoren der einzelnen Schulen, welchen die Lehrer direkt unterstehen. Die Lokalverwaltung innerhalb der Provinz kennt den Provinzialschulrat, dessen hauptsächliches Organ die Schulratsdelegation ist. Neben diesem Rat funktionieren der Provinzialschulinspektor und in den Gemeinden lokale Schuldeputationen.

Italien kennt, wie die Schweiz, eine Dreiteilung seiner Schulen, das heißt Primar-, Mittel- und Hochschulen. Die Primarschule, mit einer obligatorischen Schulpflicht von 3, 4 resp. 6 Jahren, werde ich in der Folge näher darstellen, die übrigen Bildungsmittel hier nur kurz andeuten.

Schüler, welche die Absicht haben, höhere Schulen zu besuchen, absolvieren nach den ersten vier obligatorischen Volksschuljahren das Reifeexamen (esame di maturità). Nachher treten sie entweder für 3 Jahre in die „Scuola tecnica“ ein, um hier ein Examen zu absolvieren, welches Vorbedingung ist für eine Anstellung mittleren Grades bei Staats- und Gemeindeverwaltungen, oder aber sie besuchen für weitere 5 Jahre das Gymnasium, um dieses als Weitergebildete zu verlassen oder um nochmals für 3 Jahre in das Lyzeum einzutreten und späterhin an einer Universität zu studieren. Ferner ist es möglich, nach der Scuola tecnica 3 Jahre die „Scuola normale“ (unserem Seminar entsprechend) zu besuchen, um nachher als Lehrer zu wirken. (Mit 16 Jahren ist es möglich, in Italien Lehrer zu sein.) Mit dem

Schulpatent kann man an der Universität in zweijährigem Kurse das Diplom als Direktor einer Volksschule erwerben. Fernerhin ist es möglich, von der Scuola tecnica aus in Kursen von 3 resp. 4 Jahren das „Istituto tecnico“ zu besuchen, um das Zeugnis zu erhalten, das berechtigt, an einer höheren Handelsschule resp. je nach Studiengang an einer Ackerbauschule oder einem Polytechnikum zu studieren.

Die drei obersten Grundsätze für die Volksschule sind Obligatorium, Unentgeltlichkeit und Bürgerlichkeit. Es sei jedoch gleich eingangs bemerkt, daß in bezug auf das Obligatorium eine Ausnahme besteht. In Italien kennt man neben der obligatorischen noch die sogenannte fakultative Schule, das heißt der Staat hat nur dann die Verpflichtung, in einer Gemeinde eine Schule zu eröffnen, wenn diese mindestens 50 Schüler zählt, in Süditalien mindestens 40. Der Schulzwang besteht in Italien, mit der eben erwähnten Ausnahme, vom 6. bis 12. Jahre, das heißt verpflichtet zur Schule sind alle diejenigen Kinder, die vor dem 1. Oktober eines Jahres das 6. Altersjahr erreichten (das Schuljahr beginnt in Italien im Herbst). Jedoch besteht die Schulpflicht nur für 3 Jahre in Gemeinden, die unter 4000 Einwohner zählen, in den übrigen 6 Jahren gemäß Gesetz von 1904. In Gemeinden mit dreijähriger Schulpflicht erhält der Schüler am Ende des dritten Schuljahres das sogenannte Schulbefreiungszeugnis. An Orten, wo eine 4., 5. und 6. Klasse, sogenannte Elementarschule höheren Grades, besteht, legt der Schüler am Ende der 6. Klasse das sogenannte „Esame di Licenza“ ab, das nötig ist, um eine untergeordnete Staatsstelle oder Anstellung in einer Fabrik oder kaufmännischem Betrieb zu erhalten. Ebenso ist Personen, die die Schule unregelmäßig oder gar nicht besuchten, Gelegenheit gegeben, jedoch erst nach vollendetem 15. Altersjahr, dieses Lizenzeramen nachzuholen.

Zur Ueberwachung der Anmeldung zur Schule und des Schulbesuches sind laut Gesetz spezielle Kommissionen zu ernennen, die aber in Wirklichkeit schlecht funktionieren oder überhaupt nicht bestehen. So können die Eltern z. B. erklären, ihre Kinder selbst zu unterrichten oder diese in eine Privatschule zu schicken; in solchen Fällen wird meistens gar keine Kontrolle mehr ausgeübt. Wenn z. B. ein Schüler die Schule nach dem ersten Schuljahr verläßt, so fragt man gewöhnlich nicht mehr nach ihm. Am Ende des Schuljahres wird er in der Statistik als aus der Schule ausgetreten vermerkt. Dies alles ist möglich, trotzdem die Vorschrift besteht, daß bei unentschuldigter Schulabwesenheit während mehr als 10 Tagen pro Monat nach dem Grunde der Absenz zu forschen ist. Ebenso bestehen Strafen für Nichtanmeldung zur Schule oder unentschuldigtes Wegbleiben, Verweis, Buße von 50 Cts., die bei Wiederholung bis auf 10 Lire steigen kann; ferner kann der Schüler ausgeschlossen werden. Werden diese Strafen verhängt, so soll die betreffende Familie jeden Unterstützungsanspruch gegenüber dem Staate, es sei denn im Krankheitsfalle, verlieren.

Um denjenigen jungen Leuten, die überhaupt nie eine Schule besucht haben, Gelegenheit zu geben, lesen und schreiben zu lernen,

sind sogenannte Abend- und Feiertagschulen vorgesehen, für die Rekruten Kasernenschulen. Die ersteren verpflichten zum Besuche der Schule an 5 Abenden pro Woche, die Feiertagschulen an Sonntagen während 2½ Stunden. Wie ernsthaft diese Schulen durchgeführt werden, ist daraus zu ersehen, daß dem Lehrer eine Belohnung in der Gestalt des Maximalgehaltes zugesprochen ist, wenn er mindestens 13 Schüler zum Examen bringt. Für Analphabeten sind die eben erwähnten Schulen für ein Jahr obligatorisch. Nichtbesuch zieht Strafe nach sich. Die Kasernenschulen, in zwei Kursen von je 5 Monaten, dienen dazu, analphabetischen Rekruten das Lesen und Schreiben beizubringen.

In Italien besteht eine große Anzahl Privatschulen, über deren Gestaltung und Lehrgang ich nicht weiter berichten will. Es möge genügen, zu wissen, daß das Gesetz die Eröffnung von Privatschulen unter folgenden Bedingungen gestattet: In Gemeinden, in welchen der Staat nicht verpflichtet ist, eine Schule zu halten (fakultative Schule), darf sie nicht von einer Privatperson, sondern muß von einer vom Staate erlaubten moralischen Körperschaft geführt werden; sie muß allen zugänglich und gratis sein; die Lehrer müssen mindestens die Fähigkeiten der Lehrer der öffentlichen Schulen besitzen. Für alle anderen eröffneten Privatschulen genügt es, wenn der Inhaber Italiener ist und die Lehrenden das Diplom besitzen. Die Privatschüler haben jedoch, um ein gültiges Examen machen zu können, dasselbe vor Lehrern der öffentlichen Schulen abzulegen.

Der zweite Grundsatz der italienischen Volksschule ist die Unentgeltlichkeit. Jedoch ist dieser Begriff nicht so weit gefaßt wie in der Schweiz. Die Unentgeltlichkeit bezieht sich lediglich auf den Unterricht, während die Lehr- und Hilfsmittel vom Schüler zu bestreiten sind. Ausnahmsweise werden auch diese dem Schüler gratis verabfolgt, wenn er ein Armenzeugnis der Gemeinde vorweist.

Als letzter Grundsatz ist die Bürgerlichkeit der Schule in der italienischen Gesetzgebung postuliert, das will heißen konfessionelle Schulen, speziell diejenigen der Jesuiten, sind verboten. Es ist den Eltern anheimgestellt, über den Besuch des Religionsunterrichtes zu entscheiden; aber wie mit allen anderen, wird es auch mit diesen Vorschriften in Italien nicht genau genommen. Es bestehen konfessionelle Schulen, ja sogar solche von Jesuiten geleitet, trotzdem dieser Orden in Italien verboten ist. Die meisten Privatschulen sind in den Händen religiöser Kongregationen, gewöhnlich in der Form, daß der Direktor Laie ist, sämtliche Lehrer aber Geistliche. Die Ungenauigkeit in der Durchführung dieser Bestimmung wird verständlich, wenn man weiß, daß der Kampf zwischen Kirche und Staat in Italien sehr heftig und daß der entsprechende Gesetzestext selbst äußerst unklar ist.

Die Unterrichtszeit ist für die Stadtschulen auf 3 bis 4½ Stunden täglich angesetzt, für die Landschulen höchstens 3 bis 3½ Stunden. Die Höchstzahl der Schüler pro Klasse darf 70 nicht übersteigen. Gemischte Klassen sind wenig häufig. Die Ferien betragen zirka 4 Monate, wovon 3 zusammenhängende Ferienmonate auf den

Sommer fallen. Für das ganze Königreich besteht ein einheitliches Unterrichtsprogramm, auf das ich mich jedoch nicht näher einlassen will.

Nach der obigen, ziemlich eingehenden Darstellung der italienischen Volksschule ist es nicht uninteressant, etwas über ihre Wirkung zu vernehmen. Ich bediene mich zu deren Feststellung der Enquete über den Analphabetismus anlässlich der Volkszählung des Jahres 1911, da die eben durchgeführte Volkszählung und deren Ergebnis noch nicht verarbeitet ist. Im Jahre 1911 zählte man in Italien durchschnittlich 38 % Analphabeten, wobei die weibliche Bevölkerung mit zirka 13 % überwog. Auf die einzelnen Provinzen verteilten sich diese folgendermaßen: in den nördlichen Provinzen unter 25 %, in Mittelitalien zirka 50 %, während diese in Süditalien bis auf 70 % anstiegen. Aber selbst diese sehr hohen Ziffern entsprechen nicht der Wirklichkeit, denn in Italien gilt derjenige nicht als Analphabet, der seinen Namen schreiben und lesen kann. Die italienische Schule hat jedoch im Laufe der Jahre Erfolge zu verzeichnen, denn im Jahre 1872 zählte man noch durchschnittlich 69 % Analphabeten, während 1901 nur noch 48 % und 1911, wie bereits erwähnt, nur noch 38 % waren.

Endlich ist zu sagen, daß nach meiner Ansicht die italienische Volksschule erst im Entstehen begriffen ist. Gesetze für die Schule bestehen. Ihre Handhabung und Durchführung läßt jedoch sehr zu wünschen übrig, ja man darf ruhig sagen, es ist dem einzelnen Bürger überlassen, ob er diesen nachleben will oder nicht. Daher wird auch leicht verständlich, daß selbst in großen Städten eine nicht unbeträchtliche Zahl von Kindern der Schule fernbleibt oder diese nach ihrem Belieben verläßt, ohne daß die dafür geschaffenen Instanzen die nötigen Schritte tun. Dieser Zustand ist denn auch nicht verwunderlich, war es doch vor wenigen Jahren noch möglich, daß man in Italien allen Ernstes öffentlich über den moralischen Wert der Schule überhaupt diskutieren konnte.

Zur Frage des genossenschaftlichen Wohnungsbaues.

Von R. Straub.

Die zunehmende Sozialisierung des Wohnens ist eine Erscheinung der Kriegs- und Nachkriegszeit. Handle es sich dabei um Berge-
genossenschaftlichung oder um Kommunalisierung, der Effekt ist für den Mieter, der der Wohnung bedarf und eben als Mieter ihrer bedarf, in weitgehendem Maße derselbe: er wird frei von der Willkür der Wohnungsspekulation. Dieselbe Bedeutung für ihn besitzt der Mieterschutz, nur daß hier die Befreiung vorwiegend eine negative ist: der Vermieter ist seiner Bestimmungsfreiheit über sein Eigentum und der